

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratung, Dienstleistung und Verkauf der BOGS CONSULTING

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der BOGS CONSULTING mit Sitz in Osnabrück erbrachten Angebote, Leistungen, Lieferungen und Rechnungen, deren Kenntnisnahme und Einbeziehung Sie mit einer Bestellung bei uns anerkennen und bestätigen.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung als angenommen.
- 1.3 Für Folgeverträge gelten sie in der jeweils geltenden Fassung auch dann, wenn im Einzelfall nicht nochmals auf sie verwiesen wird.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn die BOGS CONSULTING ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Die AGB sind im Internet unter www.BOGS-CONSULTING.de jederzeit frei abrufbar und können per einfachem Mausclick auf den angezeigten Button ausgedruckt werden.

2. Angebote

- 2.1 Angebote von BOGS CONSULTING sind stets freibleibend, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.
- 2.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind Circa-Angaben, es sei denn, sie wären ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.3 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben auf den Internetseiten, in Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Ansprüche an die BOGS CONSULTING ableitet werden können.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus Angeboten, Auftragsbestätigungen, Preislisten und Wartungs-/Pflegeverträgen in schriftlicher Form.
- 3.2 Wesentliche Änderungen am vereinbarten Leistungsumfang sind nur mit schriftlicher Bestätigung durch BOGS CONSULTING möglich. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.
- 3.3 Innerhalb eines vereinbarten Projektrahmens ist BOGS CONSULTING nach eigenem Ermessen zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.
- 3.4 Zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen ist BOGS CONSULTING berechtigt, jederzeit Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen nach eigenem Ermessen einzusetzen.

4. Lieferung

- 4.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum der BOGS CONSULTING.
- 4.2 Angaben über Liefertermine sind Circa Angaben, auch wenn sie durch BOGS CONSULTING bestätigt werden. Lieferverzug tritt bei Überschreitung der Lieferfrist erst ein, wenn eine nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist des Kunden verstrichen ist, es sei denn, dass ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart war. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §§ 323 ff BGB. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht auch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 4.3 Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt Bonität des Kunden, sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Informationen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Dadurch verursachte und von der BOGS CONSULTING nicht zu vertretene Verzögerungen, berechtigt die BOGS CONSULTING eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen.
- 4.4 Die vereinbarten Preise gelten ab Lager der BOGS CONSULTING. Verpackungs- und Verladekosten trägt der Kunde. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine gegebenenfalls vom Kunden gewünschte Transportversicherung besonders berechnet.
- 4.5 Hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche gelten Ziff. 6 dieser AGB sowie die entsprechenden Gewährleistungszusagen und –Ausschlüsse der Hersteller.
- 4.6 Soweit Software einzeln oder im Zusammenhang mit Anlagelieferungen geliefert wird (z.B. Betriebssoftware oder Anwendungssoftware) ist Vertragsgegenstand das Programm einschließlich Beschreibung, Datenträger und Zusatzmaterial.

Die Beschreibung in etwaigen Angeboten und Prospekten ist nur Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften.

- 4.7 Der Kunde hat das ihm überlassene Programm unverzüglich durch Testläufe zu prüfen. Form und Frist der Mängelrüge sowie Art und Umfang der Gewährleistung richten sich nach Ziff. 6 dieser AGB.

- 4.8 Soweit die gelieferten Programme Standardprogramme sind, kann nicht gewährleistet werden, dass das Lizenzprogramm den spezifischen Anforderungen des Kunden entspricht.

5. Zahlung, Zahlungsverzug, Verbot von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten

- 5.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils vorgeschriebenen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Als Zahlungsbedingung ist vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger schriftlicher Abreden „netto Kasse“ vereinbart.
- 5.3 Für die Fälligkeit von Entgelten bei Aufträgen gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 30 % der vereinbarten Kosten bei Auftragserteilung, 40 % in diversen Abschlagszahlungen nach Erbringung der laut Auftragsbestätigung vereinbarten Teilleistungen, 25 % nach Projektfertigstellung und 5% nach Abschluss.
- 5.4 BOGS CONSULTING ist berechtigt, jederzeit vor oder nach Aufnahme ihrer Leistungen vom Kunden eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zur Abdeckung eines eventuellen Ausfallrisikos zu verlangen. Die Höhe der Bürgschaft wird in einem solchen Fall auf die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Kosten festgelegt.
- 5.5 Die Entgegennahme von Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung, zu der die BOGS CONSULTING nicht verpflichtet ist. Wird ein Wechsel akzeptiert, so trägt die Kosten der Diskontierung, Bearbeitung und der Einziehung der Kunde; Diskontospesen, Wechselsteuer, Verzugszinsen sind sofort zahlbar. Wechsel werden nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung und nur erfüllungshalber angenommen.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug ist BOGS CONSULTING berechtigt Zinsen in Höhe von 5 % über dem EURIBOR zu verlangen, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens.
- 5.7 Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen oder wegen Gegenansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Mängelrügen, Gewährleistung

- 6.1 Offensichtliche Mängel an Hard- oder Software müssen unverzüglich nach Lieferung schriftlich oder per Telefax unter detaillierter Angabe des Fehlers, des Liefertages und der Produktbezeichnung vom Kunden gerügt werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in gleicher Weise vom Kunden geltend zu machen. Mengenbeanstandungen und Falschlieferrungen können nur binnen 14 Tagen ab Lieferung geltend gemacht werden.
- 6.2 Für gebrauchte Maschinen, Systeme, Anlagen, Einrichtungen und Software ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.3 BOGS CONSULTING leistet Gewähr für die gelieferten Waren, indem sie nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise kostenlos nachbessert bzw. eine kostenlose Ersatzlieferung vornimmt. Sollten zwei Nachbesserungsversuche- bzw. Nachlieferungsversuche fehlschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Wandlung zu verlangen.
- 6.4 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde ohne die schriftliche Zustimmung der BOGS CONSULTING selbst oder durch Dritte unsachgemäße Reparaturen oder Änderungen an dem gelieferten Gegenstand vornimmt und/oder nicht zugelassene bzw. durch die BOGS CONSULTING nicht ausdrücklich freigegebene Zusatzgeräte anschließt oder einbaut, soweit nicht ein Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem gerügten Mangel ausgeschlossen ist.
- 6.5 Bei gelieferter und erstellter Software erlischt die Gewährleistung insbesondere bei eigenen, von uns nicht veranlassten, Programmier- oder Konfigurationsarbeiten des Kunden.
- 6.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass die Beanstandung oder das Gewährleistungsverlangen des Kunden unberechtigt war, so gehen auch bei Bestehen eines Wartungsvertrages alle dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratung, Dienstleistung und Verkauf der BOGS CONSULTING

7. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Vertrages erforderlich ist. Insbesondere hat er BOGS CONSULTING unverzüglich und unaufgefordert alle für die Realisierung des Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu geben, dass eine angemessene Bearbeitungszeit verbleibt.
- 7.2 Unterlässt der Kunde die ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der ihm angebotenen Leistungen in Verzug, so ist BOGS CONSULTING berechtigt, ihm eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach Ablauf der Frist darf BOGS CONSULTING den Vertrag fristlos kündigen.
- 7.3 Unberührt bleibt der Anspruch der BOGS CONSULTING auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden entstandenen Mehraufwendung sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn die BOGS CONSULTING von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

- 8.1 Die gelieferte Software sowie sonstige vertraglich gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum der BOGS CONSULTING.
- 8.2 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde die BOGS CONSULTING unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 8.3 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug und bei Verletzung seiner Mitwirkungspflichten, ist die BOGS CONSULTING nach Mahnung zur Rücknahme der gelieferten Software und sonstigen Waren berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- 8.4 Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden ist die BOGS CONSULTING darüber hinaus berechtigt, unbeschadet schon etwaiger geleisteter Zahlungen 40 % des vereinbarten Preises als Schadenersatz vom Kunden zu verlangen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Schadensersatz und Haftung

- 9.1 BOGS CONSULTING haftet nur für Schäden, die von BOGS CONSULTING, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungshilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, es sei denn, es betrifft zugesicherte Eigenschaften. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche, wie auch außervertragliche Ansprüche.
- 9.2 Beratungen durch Personal der BOGS CONSULTING oder von der BOGS CONSULTING beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht nachgewiesen werden kann.
- 9.3 Bei Sicherheitssystemen, die seitens der BOGS CONSULTING empfohlen, aufgestellt, betrieben oder überprüft werden, wird mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgegangen. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine absolute Sicherheit im Sinne von 100% und eine ideale Funktionsfähigkeit von Sicherheitssystemen nie erreicht werden kann. Eine Haftung der BOGS CONSULTING für Nachteile, die dadurch entstehen, dass von BOGS CONSULTING empfohlene, installierte, betriebene oder überprüfte Sicherheitssysteme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist deshalb ausgeschlossen.
- 9.4 Für Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Kunde selbst aufgrund der Sicherheitssysteme bestimmte Funktionen nicht nutzen kann, kann ebenfalls keine Haftung übernommen werden.
- 9.5 BOGS CONSULTING haftet nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Kunden, welche z.B. in Verbindung mit einem Ausfall der Ware oder durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder Datenverlust entstehen, insbesondere auch dann nicht, wenn auf Wunsch des Kunden in unverhältnismäßig kurzem Zeitumfang, z.B. durch Not- oder Soforteinsätze, Zusatzdienste und/ oder Zusatzleistungen erbracht worden

sind. Für diesen Fall übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Fehlerfreiheit der geleisteten Dienste.

- 9.6 BOGS CONSULTING haftet nicht, wenn die vom Kunden gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen widersprechen.
- 9.7 Alle Sicherheitsüberprüfungen werden mit großer Sorgfalt durchgeführt und die Ergebnisse mehrmals überprüft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sicherheitskritische Konfigurationen bei der Überprüfung übersehen oder in ihrer Tragweite nicht angemessen gewürdigt werden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet BOGS CONSULTING nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von BOGS CONSULTING auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden in Höhe des einfachen Leistungsentgelts begrenzt.
- 9.8 Bei allen von BOGS CONSULTING zu vertretenden Datenverlusten ist die Haftung auf den Aufwand beschränkt, der bei einer üblichen, mindestens täglichen Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist.
- 9.9 Im Falle einer Inanspruchnahme von BOGS CONSULTING aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung des Kunden. Unzureichende Datensicherung liegt vor, wenn es versäumt wurde, angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Schadcodefilterung, Schutz vor Einwirkungen von außen (Firewall), Datenverfügbarkeit (tägliches Backup), Datenarchivierung sowie die technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen nach Anlage zu § 9 BDSG, welche unabhängig vom Personenbezug der Daten einzuhalten sind.
- 9.10 Die Haftung von BOGS CONSULTING bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, für Rechtsmängel nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Datengeheimnis, Vertraulichkeit, Copyright

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen und Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, dürfen nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes genutzt werden.
- 10.2 BOGS CONSULTING wird alle seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 5 BDSG verpflichten.
- 10.3 Entwickelte, bzw. zur Verfügung gestellte Software, Ergebnisse aus einer Sicherheitsüberprüfung oder Projektarbeit bleiben Eigentum der BOGS CONSULTING. Der Lizenznehmer hat diese Rechte zu beachten, insbesondere dürfen Copyrightvermerke nicht gelöscht oder geändert werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Lizenznehmer zur Schadensersatzleistung verpflichtet.
- 10.4 Weder die Inhalte der Arbeitsergebnisse noch Unterlagen und Datenkopien dürfen ohne vorherige Zustimmung der BOGS CONSULTING an Dritte weitergegeben, verliehen, oder in sonstiger Weise überlassen werden.
- 10.5 Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine für die Vertragserfüllung relevanten Daten, insbesondere seine Kundendaten, von BOGS CONSULTING gespeichert werden.
- 11.2 Aus technischen Gründen erforderliche Änderungen und technische Verbesserungen sind vorbehalten.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht davon berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- 11.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Osnabrück.
- 11.5 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.